



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-1504
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Luca Winkler
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 14.05.2018
GESCHÄFTSZ. **15-725/007 I#0377**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Informationszugang beim Bundespolizeipräsidium Potsdam**
BEZUG Ihre Eingabe vom 25. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Kaufmann,

bezüglich Ihrer Eingabe vom 25. Januar 2018 habe ich mittlerweile eine Stellungnahme des Bundespolizeipräsidiums (BPOLP) erhalten. Dabei wurde mir auch Einsicht in den Bescheid vom 17. Januar 2018 und den Widerspruchsbescheid vom 15. März 2018 gewährt.

Die Ablehnung des Antrags wurde darin jeweils damit begründet, dass hier der Schutz der öffentlichen Sicherheit und des behördlichen Entscheidungsprozesses dem Recht auf Informationszugang vorgehe.

Die Begründungen der Bescheide legen meiner Ansicht jedoch nicht zwingend dar, dass hier § 3 Nr. 2 IFG tatsächlich einschlägig ist und der Informationszugang eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Hierzu hätten m.E. weitergehende Tatsachen vorgetragen werden müssen, die die mögliche Gefährdungslage des Schutzgutes nachvollziehbar begründen (Vgl. Schoch, IFG, Vorb §§ 3-6 Rn. 62).

Die Entscheidung des BPOLP ist aber dennoch korrekt, da die Schutzwürdigkeit des behördlichen Entscheidungsprozesses nach § 4 Abs. 1 IFG nachvollziehbar darge-



SEITE 2 VON 2

legt wurde. Dieser Schutz der Entscheidungsvorbereitung ist aber lediglich temporärer Natur. Sobald eine Entscheidung über die Konsequenzen aus dem Testbetrieb am Bahnhof Südkreuz getroffen ist, kann sich das BPOLP nicht mehr auf § 4 Abs. 1 IFG berufen.

Aktuell ist die Vorgehensweise der Behörde jedoch nicht zu beanstanden. Vor diesem Hintergrund gedenke ich den Vermittlungsvorgang zu den Akten zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Winkler

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.